

**GKV-Szene I**

**KZV Bayerns ruft vorsorglich „Puffertage“ aus**

4,4 Millionen Versicherte  
betroffen

Laut Presseinformation der **Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)** müssen die Vertragszahnärzte im südlichsten Bundesland seit dem 17. August bis einschließlich 11. September 2015 bei der Behandlung von AOK-Versicherten mit Honorarkürzungen rechnen. Es zeichne sich ab, dass das von der **AOK Bayern** zur Verfügung gestellte Jahresbudget nicht ausreiche, um alle Leistungen zu den vereinbarten Punktwerten zu vergüten. Nach wie vor sei unklar, wie viel Geld im laufenden Jahr für die zahnmedizinische Versorgung der rund 4,4 Millionen AOK-Versicherten in Bayern zur Verfügung stehe. Es gebe zwar einen Schiedsspruch aus dem Jahr 2014, doch dagegen hatte die AOK Bayern geklagt. Deshalb sehe sich die KZVB erneut gezwungen, nun vorsorglich sogenannte „Puffertage“ auszurufen und den Punktwert außer Kraft zu setzen. Sobald verlässliche Zahlen vorlägen, würden die tatsächlichen Zahnarzt Honorare nachberechnet, so die KZVB.

Insgesamt 79 Puffertage  
in 2014

Der **Landesverband Bayern im Freien Verband Deutscher Zahnärzte e.V. (FVDZ)** wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die „Hängepartie“ um das Budget zwischen AOK Bayern und KZVB den rd. 9.900 bayerischen Vertragszahnärzten bereits im Jahr 2014 insgesamt 79 Puffertage beschert hatte. In dieser Zeit erhalte eine Zahnarztpraxis für Versicherte der AOK nur ein Drittel des vereinbarten Honorars garantiert. **FVDZ-Landesvorsitzender Christian Berger** machte dies an folgenden Zahlen deutlich: „Die gründliche eingehende Untersuchung dauert deutlich länger als 10 Minuten. Während der Puffertage erhält der Zahnarzt für die Behandlung des AOK-Versicherten gerade einmal 5,64 Euro zugesichert. Die Praxen erhalten somit zu wenig Honorar, um damit die laufenden Praxis- und Personalkosten zu bezahlen.“ Deshalb habe er auch Verständnis, wenn seine Kolleginnen und Kollegen während der Puffertage, die bis ans Ende der bayerischen Sommerferien dauern, Urlaub planen und die Praxen schließen. Berger appellierte an die beiden Verhandlungspartner AOK Bayern und KZVB, endlich eine Einigung im Honorarstreit zu erzielen. Sonst drohten im Herbst und vor Weihnachten wieder monatelange Puffertage. *Quellen: PM der KZVB und des FVDZ Bayern vom 14.08.2015*

Lediglich ein Drittel des  
Honorars garantiert

Appell zur Einigung

**Gesundheitspolitik /  
Recht & Praxis I**

**KZBV: Unscharfe Formulierungen gefährden die Rechtssicherheit**

Zahnärzteschaft vertritt  
Null-Toleranz-Politik

Anlässlich des Ende Juli vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzesentwurfes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen, sagte **Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)**: „Die Zahnärzteschaft vertritt bereits seit Jahren geschlossen und unmissverständlich ein Null-Toleranz-Prinzip gegenüber korruptem Verhalten. Korruption darf an keiner Stelle toleriert, sondern muss vielmehr konsequent sanktioniert werden, was durch strikte berufsrechtliche Maßnahmen auch bereits seit langem geschieht. Die grundsätzliche Absicht des Gesetzes ist also keine schlechte, da korruptives Verhalten das für jede Behandlung erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Zahnarzt beeinträchtigt.“ Der Gesetzgeber habe jedoch trotz intensiver Anmahnung von Seiten der Selbstverwaltung keine konkrete Formulierung des Korruptionsstatbestandes getroffen. Stattdessen werde ein abstrakter Rechtsbegriff gewählt, der Unsicherheit schaffe. Die Folge – so KZBV-Chef Eßer – werde sein, dass eine Präzisierung dieses Korruptionsstatbestandes erst über die Gerichtsbarkeit in langjährigen Auseinandersetzungen erfolgen könne.

Compliance-Leitlinie  
weiterentwickelt

Die KZBV hat im Rahmen der letzten Vertreterversammlung Anfang Juli ihre überarbeitete **Compliance-Leitlinie** vorgestellt. Die Leitlinie informiert über berufsrechtliche Pflichten, etwa bei der Leistungsabrechnung, der Beteiligung von Zahnärzten an Unternehmen oder der Erbringung zahntechnischer Leistungen. Sie soll Zahnärzten dabei helfen, Pflichtenverletzungen gegen bestehende Berufsausübungspflichten zu vermeiden. Zudem hat die KZBV eine umfassende Stellungnahme zur Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Gesetz vorgelegt (siehe Website der KZBV). *Quelle: KZBV-PM vom 29. Juli 2015*

Vorschlag für  
Gesetzesänderung

**Gesundheitspolitik /  
Recht & Praxis II**

**Ratgeber: Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen**

Neue Broschüre des  
BDIZ EDI informiert über  
mögliche Fallstricke

Mit der Broschüre „Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen“ reagiert der **Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI)** auf anstehende gesetzliche Neuregelungen zum Antikorruptionsgesetz. Der 36-seitige Ratgeber zeigt die Fallstricke auf, die die beiden neuen Hauptstrafnormen in den §§ 299a und 299b StGB-E mit sich bringen. Der Schritt von der Strafflosigkeit zur Strafbarkeit soll denkbar kurz werden, rechtlich zulässiges und strafrechtlich verbotenes Verhalten lassen sich kaum noch sicher abgrenzen. In der Broschüre werden aktuelle Fragen der Abrechnung (etwa von Materialkosten, Legierungen und Zahnpflegeprodukten), des Berufsrechts, des Steuerrechts und des Werberrechts mit Erläuterungen zu aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, des Bundesfinanzhofs und des Bundessozialgerichts erörtert. Mitglieder des BDIZ EDI erhalten die Broschüre + Kompaktversion kostenfrei mit dem nächsten Rundschreiben. Die Broschüre kostet 10 Euro zzgl. MwSt. und Versandkosten und ist im Online-Shop des BDIZ EDI oder direkt über die Geschäftsstelle des BDIZ EDI in Bonn zu bestellen. *Quelle: PM des BDIZ EDI vom 17.*

**Gewerbliche Anzeige**

**Kostenlose Veranstaltung** für Labore – „Zukunft für Dentallabore – Unternehmen Sie was!“ – **02. September 2015** in der Erlebniswelt Dentale Zukunft – **Jetzt anmelden!** [www.nwd.de/mittwochs](http://www.nwd.de/mittwochs)

August 2015

**GKV-Szene II /  
Berufspolitik**

Weitere interessante  
Meldungen bei  
[www.adp-medien.de](http://www.adp-medien.de)  
„Aktuell“:

18.08.2015  
Regierung:  
GOZ bleibt unverändert

15.08.2015  
„Spätehenklausel“ hinfällig?

Veranstaltung von  
Oldtimer-Rallyes  
keine KZV-Aufgabe

Gelder sind  
zurückzuführen

**Arbeitsrecht I**

Urteil des  
Bundesarbeitsgerichts  
zu fristloser Kündigung

Jede Kündigung beruht auf  
Einzelfallentscheidung

**Arbeitsrecht II**

Weitere Infos zum Arbeits-  
recht in der Zahnarztpraxis  
bei [www.adp-medien.de](http://www.adp-medien.de)

**Ministerium rügt KZVWL wegen unwirtschaftlichem Verhalten**

Das **nordrhein-westfälische Gesundheitsministerium (MGEPA)** hat den Vorstand der **Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KZVWL)** in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde Ende Juli 2015 angeschrieben und „rechtlich beraten“. Das fünf Seiten umfassende Schreiben des Ministeriums bezieht sich auf Informationen aus dem Kreis der Delegierten zur Vertreterversammlung, die nach eigenem Bekunden mit ihren während der letzten VV vorgetragenen Bedenken und Einwänden nicht durchgedrungen waren. Es geht um die von der KZV für Anfang September 2015 geplante, sogenannte „Oldtimer-Sternfahrt“ und die seit mehreren Jahren (nach Information der Redaktion seit 2007) in regelmäßigen Abständen organisierten und via Verwaltungsmittel finanzierten „Oldtimer-Rallyes“. Zuletzt hatte sich die KZV ihr Engagement rund 10.000 Euro kosten lassen. Das Geld für die Veranstaltungen, an denen 2014 lediglich 33 Oldtimer beteiligt gewesen sein sollen, war dem Vernehmen nach aus der Kontengruppe für „PR-Aktionen“ bzw. „Öffentlichkeitsarbeit“ zur Verfügung gestellt und dort gebucht worden.

Hiergegen wendet sich das Ministerium in seinem Brief an den Vorstand der KZVWL unter ausführlichem Bezug auf das **Sozialgesetzbuch V**, Entscheidungen des **Landessozialgerichts** und des **Bundesgerichtshofs**: Kernelement der Tätigkeit des hauptamtlichen Vorstandes einer KZV sei die ordnungsgemäße Verwaltung und Wahrnehmung der Aufgaben unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die von der KZVWL organisierte und in den letzten Jahren durchgeführten „Oldtimer-Sternfahrten“ verstießen hingegen sowohl in Planung als auch in Durchführung gegen diese postulierten Grundsätze. Die KZVWL sei – führt das Ministerium weiter dezidiert aus – als „Treuhanderin“ der von ihr per Verwaltungskosten von den Zwangsmitgliedern (Vertragszahnärzte) eingezogenen Gelder gehalten, diese für „die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verwaltungsausgaben im Sinne des Minimalprinzips mit dem geringstmöglichen Aufwand“ einzusetzen. Eine Finanzierung solcher PR-Aktionen sei nicht zulässig. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit müsse sich die KZV vielmehr auf „den gesetzlich zugewiesenen Bereich“ beschränken. Das MGEPA macht in seinem Beratungsschreiben deutlich, was es nun vom KZVWL-Vorstand erwartet: Stopp der Finanzierung in diesem Jahr und Rückführung der Gelder aus den vergangenen Jahren in den Verwaltungshaushalt. Nach vorliegenden Informationen ist die für den 5. September 2015 geplante „Oldtimer-Sternfahrt“ bereits abgesagt worden. *Quellen: Beratungsschreiben des MGEPA vom 23. Juli 2015; adp®-medien*

**Keine Gleichbehandlung im Unrecht**

Die **Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)** berichtete in der ersten Augustwoche über ein Urteil des **Bundesarbeitsgerichts (BAG)**, in dem es um die fristlose Kündigung für einen Angestellten ging, der den beruflich zur Verfügung gestellten PC in erheblichem Umfang für private Zwecke nutzte. Unter anderem hatte er mehrere Tausend e-Books, Bild-, Audio- und Videodateien aus dem Netz heruntergeladen, diese auf DVDs kopiert und an andere Mitarbeiter weitergegeben. Unter teilweiser Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanz (**Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt**) erklärte das BAG die fristlose Kündigung für rechtmäßig. Der Betroffene hatte im Verfahren u.a. vorgetragen, die Kündigung sei auch deshalb unwirksam, weil der Arbeitgeber gegenüber anderen vermeintlich an den Raubkopien beteiligten Arbeitnehmern keine Maßnahmen ergriffen habe. Hierzu stellte das oberste Arbeitsgericht nun klar, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz im Rahmen verhaltensbedingter Kündigungen nicht gelte. Derselbe Tatbestand bzw. dasselbe Vergehen könne durchaus unterschiedlich bewertet bzw. sanktioniert werden. Jede Kündigung sei eine Einzelfallentscheidung, in der die Gesamtumstände abgewogen werden müssten. *Quelle: FAZ vom 5. August 2015 unter Bezug auf BAG-Urteil Az.: 2 AZR 85/15*

**Entgeltumwandlung**

Leser fragen – Die **Kanzlei DR. HALBE RECHTSANWÄLTE** antwortet. Fortsetzung der FAQ-Serie zu rechtlichen Fragen rund um die Zahnarztpraxis, Teil 12:

**Leser:** Welche Aufklärungs-/Informationspflicht meinen Helferinnen/Angestellten gegenüber habe ich als Zahnarzt bei der Einstellung zum Thema Rentenversicherung? Welche Folgen hat die Nichtaufklärung der Mitarbeiter?

**Antwort:** *Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 20.01.2014 ist ein Arbeitgeber nicht verpflichtet, von sich aus auf die Möglichkeit hinzuweisen, im Wege der Entgeltumwandlung eine zusätzliche Altersversorgung aufzubauen.*

*Wird der Arbeitgeber allerdings von seinen Mitarbeitern nach derartigen Möglichkeiten gefragt, ist er zur Auskunft verpflichtet. Er hat insbesondere über die Möglichkeiten zu informieren, die in der Praxis bereits praktiziert werden, sowie über die Identität des konkreten Versorgungsträgers. Auch über eine etwaige Bereitschaft, andere Möglichkeiten der zusätzlichen Altersversorgung in Erwägung zu ziehen, sind die Arbeitnehmer auf Nachfrage zu informieren. Die Auswahl des konkreten Versorgungsträgers trifft allerdings der Arbeitgeber.*

*Sollten geschuldete Informationen nicht erteilt werden, könnten sich im Einzelfall entsprechende Schadensersatzansprüche der Arbeitnehmer ergeben.*

Quelle: Info der Kanzlei DR. HALBE RECHTSANWÄLTE

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: [redaktion@adp-medien.de](mailto:redaktion@adp-medien.de)

Im Web: [www.adp-medien.de](http://www.adp-medien.de)